



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Juni 2012 (22.06)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

**2011/0268 (COD)  
2011/0273 (COD)  
2011/0274 (COD)  
2011/0275 (COD)  
2011/0276 (COD)**

---

**11027/1/12  
REV 1**

**FSTR            53  
FC                32  
REGIO           85  
SOC              538  
AGRISTR        83  
PECHE          212  
CADREFIN      297  
CODEC          1583**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	KOM(2011) 615 endg./2, KOM(2011) 607 endg./2, KOM(2011) 614 endg., KOM(2011) 612 endg./2, KOM(2011) 611 endg./2
<u>Betr.:</u>	Legislativpaket zur Kohäsionspolitik – Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. Oktober 2011 das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik übermittelt, das unter anderem Vorschläge für folgende Rechtsakte enthält:
  - eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den

Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (Dok. 15243/11 FSTR 49 FC 39 REGIO 83 SOC 859 AGRISTR 56 PECHE 279 CADREFIN 87 CODEC 1632), im Folgenden "Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen",

- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (Dok. 15247/11 FSTR 50 SOC 860 REGIO 84 CADREFIN 88 CODEC 1633), im Folgenden "ESF-Verordnung",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Dok. 15249/11 FSTR 51 REGIO 85 CADREFIN 89 CODEC 1634), im Folgenden "EFRE-Verordnung",
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (Dok. 15250/11 FC 40 REGIO 86 CADREFIN 90 CODEC 1635), im Folgenden "Kohäsionsfonds-Verordnung", und
- eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (Dok. 15253/11 REGIO 88 CADREFIN 92 FSTR 52 CODEC 1637), im Folgenden "ETZ-Verordnung".

2. Am 14. März 2012 hat die Kommission Korrigenda zu den oben genannten Vorschlägen für die Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dok. 15243/2/11 REV 2), die ESF-Verordnung (Dok. 15247/1/11 REV 1), die Kohäsionsfonds-Verordnung (Dok. 15250/2/11 REV 2) und die ETZ-Verordnung (Dok. 15253/1/11 REV 1), nicht jedoch für die EFRE-Verordnung vorgelegt.

3. Am 24. April 2012 ist der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) zu einer partiellen allgemeinen Ausrichtung in Bezug auf folgende thematische Blöcke gelangt:
  - a) Programmplanung (ADD 1 REV 3 zu Dok. 8207/2/12 REV 2) mit der Maßgabe, dass noch keine Einigung über die Bezugnahmen auf länderspezifische Empfehlungen in Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen erzielt wurde;
  - b) Ex-ante-Konditionalität (ADD 2 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
  - c) Verwaltung und Kontrolle (ADD 3 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
  - d) Monitoring und Evaluierung (ADD 4 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
  - e) Förderfähigkeit (ADD 5 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2);
  - f) Großprojekte (ADD 6 REV 2 zu Dok. 8207/2/12 REV 2).
4. Die Prüfung der Vorschläge erfolgte nach thematischen Blöcken, deren Bestandteile in der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, der EFRE-Verordnung, der ESF-Verordnung, der Kohäsionsfonds-Verordnung und der ETZ-Verordnung zu finden sind.
5. Die Verhandlungen über die folgenden thematischen Blöcke haben eine Phase erreicht, in der eine Einigung über weitere Eckpunkte für eine partielle allgemeine Ausrichtung erzielt werden kann:
  - Thematische Konzentration;
  - Finanzinstrumente;
  - Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften;
  - Leistungsrahmen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat diese Blöcke auf seiner Tagung vom 13. Juni 2012 erörtert.
7. Diejenigen Punkte dieser thematischen Blöcke, über die der Ausschuss der Ständigen Vertreter weitgehendes Einvernehmen erzielt hat, sind in den Addenda 1 bis 4 zu diesem Vermerk wiedergegeben und lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:
  - a) Thematische Konzentration:  
Die Mittel werden auf eine beschränkte Anzahl thematischer Ziele konzentriert, die die Prioritäten der Union für 2020 widerspiegeln und dem Entwicklungsstand der Region Rechnung tragen. Wichtigste Elemente des vorgelegten Textes:

- i. Bestimmungen, die die Zweckbindung eines angemessenen Prozentsatzes der Ausgaben im Rahmen der Kohäsionspolitik für Beschäftigung, soziale Inklusion und Bildung gewährleisten;
- ii. Bestimmungen, mit denen IKT-Investitionen in die thematischen Ziele aufgenommen werden, auf die EFRE-Mittel konzentriert werden (Innovation, KMU und Klimaschutz);
- iii. Bestimmungen zur Anpassung der Prioritäten für Investitionen (auch aus dem Kohäsionsfonds), die zu dem in Klimaschutz zu investierenden Mindestanteil beitragen können, wobei für weniger entwickelte Regionen ein entsprechend höherer Anteil vorgesehen ist.

b) Finanzinstrumente:

Wichtigste Elemente des vorgelegten Textes:

- i. Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Finanzinstrumente auf spezielle Marktbedürfnisse ausgerichtet sind;
- ii. Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass die Finanzinstrumente so konzipiert und durchgeführt werden, dass sie mit einer substanziellen Beteiligung privater Investoren vereinbar sind;
- iii. Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass Mittel, die zu einem beliebigen Zeitpunkt für Finanzinstrumente gezahlt werden, den tatsächlich für Investitionen verwendeten Beträgen entsprechen;
- iv. Bestimmungen, mit denen für Regelungsstabilität über den gesamten Programmplanungszeitraum hinweg, für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen und für die Übertragung von Befugnissen an die Kommission innerhalb eines genau definierten Bereichs gesorgt wird.

c) Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP):

Wichtigste Elemente des vorgelegten Textes:

- i. Bestimmungen zur Berechnung des Beitrags aus den Fonds, damit eine effiziente Verwendung der Mittel der Union gewährleistet und eine Überfinanzierung von Einnahmen erwirtschaftenden Vorhaben vermieden wird;
- ii. Bestimmungen zwecks größerer Klarheit und Kohärenz und Vereinfachung der Berechnung der Nettoeinnahmen;
- iii. Bestimmungen, die die Durchführung von Projekten mittels ÖPP in vollem Umfang ermöglichen.

d) Leistungsrahmen:

Wichtigste Elemente des vorgelegten Textes:

- i. Bestimmungen, die eine angemessene Rechtssicherheit für die Mitgliedstaaten gewährleisten und die Möglichkeit der Aussetzung oder Streichung von Mitteln bei deutlichem Verfehlen der Zielvorgaben für eine Priorität einschließen;
- ii. Bestimmungen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit mit folgenden Schritten: zunächst eine Kommissionsmitteilung über klar festgestellte Schwächen bei der Durchführung; im Falle der Untätigkeit des Mitgliedstaats Möglichkeit zur Umschichtung ausgesetzter Mittel auf leistungsfähige Programme; keine Mittelstreichung, wenn die Leistungsmängel auf äußere Faktoren zurückzuführen sind, die sich dem Einfluss des Mitgliedstaats entziehen.

8. Sofern über die weiteren hier dargelegten Eckpunkte Einvernehmen erzielt wird, betreffen die noch ungeklärten Punkte Fragen, für die der Abschluss der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen und die Haushaltsordnung abzuwarten ist, was auch für die Frage der finanziellen Verwaltung gilt. Außerdem müssen die Arbeiten an dem gemeinsamen strategischen Rahmen, an der Änderungsverordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit sowie an einer Reihe eher nachrangiger technischer Fragen abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Verknüpfung mit den länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung hat der Vorsitz in Absprache mit der Kommission beschlossen, eine Klärung in der allgemeinen Debatte über makroökonomische Konditionalität abzuwarten.
9. Wie bei der früheren partiellen allgemeinen Ausrichtung, die auf der Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 24. April 2012 erzielt worden war, muss jedwede vorläufige Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik gesehen werden und von dem Grundsatz ausgegangen werden, "dass nichts vereinbart ist, bis alles vereinbart ist". Mit den in diesem Vermerk aufgeführten Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung wird insbesondere nicht dem Ergebnis der Verhandlungen über andere Verhandlungsblöcke, die Haushaltsordnung oder den mehrjährigen Finanzrahmen vorgegriffen; eventuell müssen Folgeänderungen an den hier aufgeführten Blöcken als Ergebnis der Verhandlungen über die anderen Blöcke – in dem Maße wie sich ein Gesamtbild ergibt – oder aufgrund der dreijährlichen Überprüfung der Haushaltsordnung vorgenommen werden.

10. Somit wird der Rat ersucht,

- den folgenden Eckpunkten für eine partielle allgemeine Ausrichtung zuzustimmen:
  - a) thematische Konzentration gemäß ADD 1 REV 1 zu diesem Vermerk,
  - b) Finanzinstrumente gemäß ADD 2 REV 1,
  - c) Nettoeinnahmen erwirtschaftende Vorhaben und öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) gemäß ADD 3 REV 1 und
  - d) Leistungsrahmen gemäß ADD 4 REV 1;
  
- zu beschließen, dass die oben erwähnte vorläufige Einigung über diese thematischen Blöcke im Gesamtzusammenhang der Verhandlungen über das Legislativpaket zur Kohäsionspolitik zu sehen ist und dass entsprechend Nummer 9 von dem Grundsatz auszugehen ist, dass "nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist", und dass ein entsprechender Vermerk in das Ratsprotokoll aufgenommen wird;
  
- zu beschließen, dass die in Addendum 5 enthaltenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.

---